

# **Betriebssatzung** **für den** **Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Friedrichshafen“**

[zuletzt angepasst mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2016 – In Kraft ab 01.01.2017]

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfüllt als Beseitigungspflichtige für das Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht ihre Aufgabe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

Gegenstand des Betriebs ist, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwassersatzung sowie der jeweils gültigen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung und die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

Die Aufgabenerledigung durch den Abwasserzweckverband Lipbach-Bodensee auf der Gemarkung Klufftern bleibt davon unberührt.

## **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Friedrichshafen“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

## **§ 3 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

## **§ 4 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 5 Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung Friedrichshafen.

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Technischen Ausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Technischen Ausschuss gelten entsprechend.

## **§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat nach § 5 dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist. Ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Betriebsausschuss einerseits und dem Oberbürgermeister oder der Betriebsleitung andererseits zweifelhaft, so ist die Zuständigkeit des Betriebsausschusses anzunehmen.

- (4) Ist zweifelhaft, ob der Betriebsausschuss oder ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung der Stadt zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben.

### **§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung ,das Eigenbetriebsgesetz, den Vorschriften, die auf Grund des § 18 Abs.1 des Eigenbetriebsgesetzes erlassen worden sind und diese Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle vorbehaltenen Aufgaben war, soweit nicht der Gemeinderat nach § 5 oder der Betriebsausschuss nach § 7 dieser Satzung zuständig ist.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

### **§ 9 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen Betriebsleiter und einem technischen Betriebsleiter.
- (3) Die beiden Betriebsleiter sind im Rahmen der Aufgaben des Eigenbetriebs in ihrem jeweiligen Geschäftskreis für die Stadt allein vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Betriebsleitern entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Alle Zweige des Rechnungswesens sind gem. § 17 Eigenbetriebsgesetz ausschließlich dem kaufmännischen Betriebsleiter zugeteilt.
- (6) Der Oberbürgermeister erlässt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

### **§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung nimmt die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle vorbehaltenen Aufgaben war, soweit nicht der Gemeinderat nach § 5, der Betriebsausschuss nach § 7 oder der Oberbürgermeister nach § 8 dieser Satzung zuständig ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

### **§ 11 Zuständigkeitstabelle**

Zur Festlegung der Zuständigkeiten im Einzelnen und zur Festlegung von Wertgrenzen bei Entscheidungen erlässt der Gemeinderat eine Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen. Diese ist Bestandteil dieser Betriebssatzung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen vom 13. Juli 1998 außer Kraft.

Friedrichshafen, den 04.12.2000

gez.

Dr. Wiedmann  
Oberbürgermeister

## **Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung** **für den** **Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Friedrichshafen“**

### 1) Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitstabelle gilt für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen. Sie ist Bestandteil der Betriebssatzung.

### 2) Zuständigkeiten

Es gelten hier analog die Regelungen der städt. Zuständigkeitsordnung mit folgender Maßgabe:

- Die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und des Oberbürgermeisters sind durch Gesetz, Betriebssatzung und diese Zuständigkeitsregelung geregelt.
- Bei der Bewirtschaftungsbefugnis tritt an die Stelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan und an die Stelle des städt. Dienststellenleiters und des bewirtschaftungsbefugten Amtes die Betriebsleitung.
- Die Anordnungsbefugnis wird nach Festlegung durch die Betriebsleitung in einer für die gesamte Stadtverwaltung geltenden Verfügung des Oberbürgermeisters geregelt.

### 3) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Es gelten hier analog die Regelungen der städt. Zuständigkeitsordnung mit folgender Maßgabe:

- Die Regelungen für die Ortschaftsräte, die Ortsvorsteher und die Ortsverwaltungen gelten nicht.
- Bei der Weiterdelegation tritt an die Stelle des Dienststellenleiters die Betriebsleitung.

### 4) Entscheidungsvorbehalte

Es gelten hier analog die Regelungen der städt. Zuständigkeitsordnung.

### 5) Grundregeln für die Wertgrenzen

Es gelten hier analog die Regelungen der städt. Zuständigkeitsordnung mit folgender Maßgabe:

- An die Stelle des Haushaltsjahrs tritt das Wirtschaftsjahr.

#### 6) Bereitstellung der finanziellen Mittel

Es gelten hier analog die Regelungen der städt. Zuständigkeitsordnung mit folgender Maßgabe:

- An die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan.

#### 7) Beteiligung anderer Stellen

Bei Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb und eine oder mehrere städt. Dienststellen betreffen, dürfen Sachentscheidungen erst getroffen werden, wenn diese Dienststelle(n) und der Eigenbetrieb beteiligt worden ist bzw. sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die nächsthöhere Stelle. Entsprechendes gilt, wenn Zweifel bestehen, ob der Eigenbetrieb oder eine Dienststelle für eine Sachentscheidung zuständig ist.

8) Zuständigkeitsverzeichnis:

I.	<u>Sachentscheidungen</u>	<u>zuständig</u>
	1. Vergabe von Arbeiten, Leistungen, Lieferungen im Rahmen des Erfolgsplans bis zu € 100.000 bis zu € 250.000 über € 250.000	Betriebsleitung Oberbürgermeister Betriebsausschuss
	2. Grundsatzentscheidung über Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans und für Instandhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwendungen) bis zu € 100.000 bis zu € 250.000 bis zu € 500.000 über € 500.000	Betriebsleitung Oberbürgermeister Betriebsausschuss Gemeinderat
	3. - Vergabe von Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans und für Instandhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwendungen) - Anerkennung oder Feststellung von Schlussabrechnungen von Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans und für Instandhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwendungen) bis zu € 100.000 bis zu € 250.000 über € 250.000	Betriebsleitung Oberbürgermeister Betriebsausschuss
	4. Unterzeichnung von Aufträgen auf Vergabe von Arbeiten, Leistungen, Lieferungen gemäß I. dieser Zuständigkeitsregelung	Betriebsleitung
	5. Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährliche Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben bis zu € 25.000 bis zu € 100.000 über € 100.000	Betriebsleitung Betriebsausschuss Gemeinderat
	6. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 25.000 bis zu € 100.000 über € 100.000	Betriebsleitung Betriebsausschuss Gemeinderat
	7. Abschluss von Vereinbarungen über die Ausdehnung des räumlichen Aufgabengebiets	Gemeinderat

II.	<u>Finanzwesen</u>		
	1.	Zustimmung im Einzelfall zu erfolgsgefährdenden, unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Ergebnis um bis zu € 100.000 über € 100.000 verschlechtern.	Betriebsleitung Betriebsausschuss
	2.	Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben bis zu € 100.000 über € 100.000 betragen	Betriebsleitung Betriebsausschuss
	3.	Zustimmung im Einzelfall zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von bis zu € 100.000 über € 100.000	Betriebsleitung Betriebsausschuss
	4.	Aufnahme und Umwandlung (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u. ä.) von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplans	Betriebsleitung
	5.	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen, Übernahme von Schuldverpflichtungen u.ä. Rechtsgeschäfte bis zu € 100.000 bis zu € 1.000.000 über € 1.000.000	Betriebsleitung Betriebsausschuss Gemeinderat
	6.	Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu € 12.500 bis zu € 25.000 bis zu € 100.000 über € 100.000	Betriebsleitung Oberbürgermeister Betriebsausschuss Gemeinderat
	7.	Stundungen - von Beiträgen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach § 28 Abs. 1 KAG - von sonstigen Forderungen bis zu € 25.000 bis zu € 50.000 über € 50.000	Betriebsleitung  Betriebsleitung Oberbürgermeister Betriebsausschuss



	8.	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Preisregelungen.	Gemeinderat
	9.	Aufnahme von Kassenkrediten	Betriebsleitung
	10.	Gewährung von Kassenkrediten	Betriebsleitung
	11.	Entscheidungen in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt als Steuerschuldnerin im Aufgabengebiet des Eigenbetriebs	Betriebsleitung
III.	<u>Personalwesen</u>		
IV.	<u>Rechtsangelegenheiten</u>		
V.	<u>Liegenschaftswesen</u>		
VI.	<u>Entscheidungen innerdienstlicher Art</u>		
VII.	<u>Zentrale Verwaltungsaufgaben</u>		
	Für die ausdrücklich in den Abschnitten III bis VII aufgeführten und für die sonstigen nicht ausdrücklich aufgeführten Entscheidungsgebiete – sofern sie für den Eigenbetrieb zutreffen – gelten analog die Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen der Zuständigkeitstabelle zur städtischen Hauptsatzung und des Zuständigkeitsverzeichnisses der städtischen Zuständigkeitsordnung mit der Maßgabe, dass die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher keine Zuständigkeiten im Bereich des Eigenbetriebs haben.		
VIII.	Sämtliche sonstigen Verfügungen des Oberbürgermeisters im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten entsprechend für den Eigenbetrieb.		
IX.	Sämtliche Verfügungen der städtischen Querschnittsämter, die die gesamte Stadtverwaltung betreffen, gelten entsprechend für den Eigenbetrieb.		
X.	Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Personalrat und dem Oberbürgermeister gelten entsprechend für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs.		

Friedrichshafen, den 04.12.2000

gez.

Dr. Wiedmann  
Oberbürgermeister